

Informationen über die Zuzahlungsbefreiung der Krankenkassen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Medikamente, Krankengymnastik oder Krankenhausbehandlung: Für viele Leistungen sieht der Gesetzgeber Zuzahlungen vor. Damit dabei niemand finanziell überfordert wird, gibt es eine Belastungsgrenze. Sobald sie erreicht ist, kann man für die Zuzahlung befreit werden. Die Belastungsgrenze bei einem Erwachsenen liegt bei maximal 2% der jährlichen Bruttoeinkommen. Bei Menschen mit chronischen Erkrankungen liegt diese Belastungsgrenze bei 1%. Wer diese Belastungsgrenze erreicht hat, kann demnach eine Befreiung von der Zuzahlung bei der jeweiligen Krankenkasse beantragen. Genauere Informationen dazu finden sich in der Regel im Internet auf den jeweiligen Internetseiten der Krankenkassen oder sonst im persönlichen Kontakt zu dieser.

Nicht alles, was selbst bezahlt oder zugezahlt wird, kann bei der Belastungsgrenze berücksichtigt werden. Nicht angerechnet werden: Eigenanteile zum Zahnersatz, Eigenanteile für Hilfsmittel (die gleichzeitig Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind), Kosten für Leistungen die ohne ärztliche Verordnung in Anspruch genommen werden, Aufwendungen für Mittel die komplett selbst gezahlt werden müssen und Kosten für individuelle Gesundheitsleistungen.

Wenn man dann einen Befreiungsausweis bekommen hat, ist dieser grundsätzlich nur für das laufende Kalenderjahr gültig. Der Befreiungsausweis muss demnach für jedes Kalenderjahr neu beantragt werden, nur so ist gewährleistet, dass man weiterhin von den gesetzlichen Zuzahlungen befreit ist.

Diese Beantragung erfolgt ausschließlich über den Pflegebedürftigen selbst, seine Angehörigen/ Bevollmächtigten oder den gesetzlichen Betreuer, welche sich eigenständig um dieses Anliegen kümmern, damit für Sie keine zusätzlichen Kosten entstehen. Wenn Sie dann den aktuellen Befreiungsausweis vorliegen haben, zeigen Sie diesen bitte in unserer Verwaltung vor, damit diese sich eine Kopie davon machen können. Die Weiterleitung dieser Kopie an die kooperierende Apotheke oder andere Dienstleister, welche den Befreiungsausweis vorliegen haben müssen, übernimmt dann unsere Verwaltung für Sie.

Bei Rückfragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Seniorenzentrum 360°